

BENUTZUNGSORDNUNG

der Stadtbibliotheken Waibstadt

1. Allgemeines:

Die Stadtbibliotheken sind der Allgemeinheit dienende Kultureinrichtungen der Stadt Waibstadt.
Sie befinden sich im Freizeithaus Waibstadt und in der Verwaltungsstelle Daisbach.

2. Benutzerkreis:

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann (natürlichen und juristischen Personen) gestattet.

3. Anmeldung:

Jeder Benutzer hat sich bei der Anmeldung auszuweisen.
Für Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr müssen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Anmeldung vornehmen. Sie übernehmen damit die Haftpflicht.
Die Benutzungsordnung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.
Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

4. Leserausweis:

Jede Familie erhält einen Familienausweis, der bei der Entleihe von Medien vorzulegen ist.
Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek nicht mehr benutzt wird.
Der Verlust ist unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen.

5. Leihfrist:

Die Leihfrist beträgt **vier Wochen**. Sie kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn das Buch nicht inzwischen anderweitig vorbestellt ist. Bei Verlängerungsanträgen sind Leserausweis, Buchnummer sowie das Rückgabedatum anzugeben.

6. Gebühren:

Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist pro Familie eine jährliche Gebühr von **5,00 EUR** zu entrichten.
Bei Überschreiten der Leihfrist sind pro Buch (Medien) und Woche **0,50 EUR** zu entrichten.
Benutzer, die ausgeliehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgeben, können gebührenpflichtig (pro Mahnung **0,50 EUR**) gemahnt werden.
Bei erfolgloser Mahnung werden überfällige Bücher, die Mahngebühren und eine zusätzliche Abholgebühr von **5,00 EUR** eingezogen.
Das Ersetzen eines verlorengegangenen Ausweises kostet **1,00 EUR**

7. Behandlung der Bücher:

Der Leser ist verpflichtet, die Bücher sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung sind Ersatzkosten zu leisten. Der Benutzer hat sich deshalb bei Entgegennahme der Medien von ihrem Zustand zu überzeugen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Leser haftbar.
Ansteckende Krankheiten im Haushalt des Lesers müssen der Stadtbibliothek unverzüglich gemeldet werden. Bereits entliehene Bücher müssen vor Rückgabe desinfiziert werden. Eine Bescheinigung hierüber ist vorzulegen.

8. Hausordnung:

Die Bestimmungen der Hausordnung sind von allen Benutzern zu beachten.

9. Ausschluss:

Benutzer, die wiederholt gegen diese Bestimmungen oder die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Locher, Bürgermeister

STADT WAIBSTADT

Rhein-Neckar-Kreis



Stadtbibliotheken Waibstadt

Anschriften: Stadtbibliothek Waibstadt
Alte Sinsheimer Straße 32
74915 Waibstadt

Stadtbibliothek Daisbach
Daisbachtalstr.46
74915 Waibstadt-Daisbach

Öffnungszeiten: Waibstadt: Montag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch 18.00 Uhr – 20.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mobilfunk-Nummer während der Öffnungszeiten:
01 51 / 59 05 91 65

Daisbach: Montag 15.30 Uhr – 17.30 Uhr